

Buchbesprechungen

StVG – Strafvollzugsgesetz.

2. Aufl. Von Karl Drexler und Thomas Weger. Verlag Manz, Wien 2010. 495 Seiten, geb, € 128,-.



Seit dem Erscheinen der ersten Auflage des StVG-Kommentars im Jahr 2003 hat das Strafvollzugsrecht zahlreiche Änderungen erfahren. Daher war die zweite Auflage dieses derzeit einzigen österr Kommentars zum Strafvollzugsgesetz überfällig. Sie bringt die wesentlichen Rechtsvorschriften des Strafvollzugsrechts auf den Stand mit Herbst 2010 und berücksichtigt auch die höchstgerichtliche Rsp – auch unter

Aufnahme von Entscheidungen des deutschen Bundesverfassungsgerichts – mit Anfang 2010. Leider wurde auf die Zitierung der gerade für die Praxis sehr wesentlichen Judikatur der Vollzugskammern verzichtet, was umso mehr zu bedauern ist, als eine Auseinandersetzung mit der teilweise unterschiedlichen Judikatur dieser Behörden von Interesse gewesen wäre. Zumindest wäre ein Verweis auf das Journal für Strafrecht, in dem sich seit 2007 laufend die wesentlichen Entscheidungen der Vollzugskammern unter JSt-StVG finden, empfehlenswert gewesen.

Die ausführliche Kommentierung bezieht verdienstvollerweise dort, wo es sich um neue Rechtsvorschriften handelt, überwiegend die gesetzlichen Materialien ein. Dafür vermisst man aber die Auseinandersetzung mit der – wenn auch in Österreich spärlichen, aber doch vorhandenen – Literatur zum Thema. Die Kommentare von *Kunst* werden zwar mehrfach zitiert, es fehlen aber Hinweise auf den vielfach noch immer richtungsweisenden Kommentar von *Holzbauer/Brugger* und vor allem auf die jüngste Literatur. Ein Eingehen auf die in der Schriftenreihe des BMJ in den Bänden 142 und 145 publizierten Beiträge zu aktuellen Strafvollzugsproblemen fehlt ebenso wie etwa eine Stellungnahme zu *Birkbauers* Arbeit über die Neuregelung der bedingten Entlassung in ÖJZ 2008/74.

Die sehr ausführliche, vor allem auch und vielfach sehr instruktive Kommentierung wurde schon erwähnt. Leider bezieht sich das nicht auf die Anhänge, wo zumindest eine Verweisung auf die Bezugsstellen des StVG wünschenswert gewesen wäre. Bei einzelnen Gesetzesstellen wäre auch eine Verweisung auf strafvollzugsrechtliche Bestimmungen in nichtzitierten und nicht im Anhang enthaltenen Nebengesetzen hilfreich gewesen, so etwa im Zusammenhang mit §§ 4–6 StVG ein Verweis auf die Besonderheiten des Strafaufschubs nach § 39 SMG.

Die aufgezeigten Mängel sollen die grundsätzliche Qualität des vorliegenden Kommentars nicht in Frage stellen. Jedenfalls war es ein großes Verdienst der beiden Autoren, vor allem der Praxis mit der vorliegenden zweiten Auflage wieder einen auf den letzten Stand gebrachten aktuellen Arbeitsbehelf geboten zu haben.

Udo Jesionek

Solidarität und Neutralität im Vertrag von Lissabon unter besonderer Berücksichtigung der Situation Österreichs.

Von Peter Hilpold. Verlag facultas.wuv (in Kooperation mit Nomos und Stämpfl), Wien 2010. 123 Seiten, kart, € 22,-.

Am 26. Oktober 1955 erklärte Österreich mittels Bundesverfassungsgesetz (BGBl 1955/211) „aus freien Stücken seine immerwährende Neutralität“. In den letzten Jahren hat dieses identitäts-

stiftende Merkmal in Zusammenhang mit der Europäischen Union politisch immer wieder für Diskussionen gesorgt. Somit stellt sich die Frage, was von dem damaligen rechtlichen Gehalt heute, ein halbes Jahrhundert später, noch übrig ist.

Dieser Frage geht *Peter Hilpold*, Professor für Völkerrecht, Europarecht und vergleichendes öffentliches Recht der Universität Innsbruck auf den Grund. Auch wenn der Titel seines jüngsten Werkes sich primär auf den Vertrag von Lissabon bezieht, wird doch in Wahrheit die Neutralität in ihrer gesamten Entstehungsgeschichte und gegenwärtigen rechtlichen Geltung dargestellt.

So legt die Einleitung die bisher erschienene nicht nur auf Österreich bezogene Literatur dar, um in weiterer Folge die geschichtliche Entwicklung der Neutralität zu beleuchten. Nach einem allgemeinen Überblick über die Zeit vor Ende des 2. Weltkriegs und unmittelbar danach wird umgehend auf die Situation Österreichs Bezug genommen. Der Entwicklungsprozess der österreichischen Neutralität oder besser des österreichischen Neutralitätsverständnisses wird ua am Beispiel des strafrechtlichen Neutralitätsverständnisses (§ 320 StGB) illustriert. Die Phasen, bevor die Rolle der Europäischen Union hinsichtlich der Neutralität an Bedeutung gewann, werden treffend als jene der Indifferenz (31 f) und jene der Übertreibung (32–34) beschrieben.

Um den Inhalt der Neutralität nach dem Vertrag von Lissabon zu bestimmen, stehen einerseits die in Art 42 ff EUV festgelegten, als „Petersberg-Maßnahmen“ bekannten Beistandspflichten und andererseits die Solidaritätsverpflichtung (Art 222 AEUV) unter Beobachtung. Nach einer umfassenden Präsentation sämtlicher widerstreitender Argumente zeigt *Hilpold* Sympathie für den rechtlichen Gehalt des politischen Slogans „solidarisch in der EU, neutral in der Welt“.

Abschließend stellt *Hilpold* drei Handlungsmöglichkeiten Österreichs dar: erstens: die Neutralitätsverpflichtung aufkündigen; zweitens: weiterhin „stillesitzen“, bis die normative Kraft des Faktischen die Frage der Bedeutung selbst löst; und drittens könnte Österreich aktiv Politik betreiben und die Neutralität mit neuen Inhalten füllen. Welches der Szenarien zutrifft, wird wohl die Zukunft weisen.

Das Werk beschreibt verständlich das Zusammenspiel verschiedener Rechtsebenen (Völkerrecht, Europarecht und österreichisches Verfassungsrecht), die besonders im Falle der Neutralität von entscheidender Bedeutung sind.

Hilpold legt ein qualitativ hochwertiges Buch über den aktuellen Stand der Neutralitätsdiskussion in Österreich vor, das für jeden Bereich des öffentlichen Rechts spannende Aspekte bietet.

Gregor Heißl

Grundfragen des Schadenersatzrechts.

Von Helmut Koziol. Jan Sramek Verlag, Wien 2010. XXII, 371 Seiten, geb, € 78,-.



Helmut Koziol, einer der anerkannten Nestoren des Schadenersatzrechts in seinen nationalen, aber auch europäischen Dimensionen, hat ein neues Werk vorgelegt. Nach Auskunft seines Vorwortes soll es neben einer Einführung in das Rechtsgebiet selbst vor allem dazu dienen, dessen Grundgedanken weiter zu entwickeln, die vorhandenen Zusammenhänge neu bewusst zu machen und zum Überdenken etablierter

Abwägungen anzuregen. Besser lässt sich nicht auf den Punkt bringen, was das Buch dem Leser in der Folge auch tatsächlich bietet.

Ein Buch, das trotz seines weitläufigen Untersuchungsgegenstands vor allem eines ist, nämlich komprimiert. So stellen die 323 Textseiten ein veritables Destillat dessen dar, was zu den Essentialia des Schadenersatzanspruchs, seinen Zurechnungselementen, seinem Umfang und seiner Verjährung zu sagen ist. Mag die Komprimiertheit des Werkes in vielem dem gewohnt konzisen Formulierungsstil *Koziols* geschuldet sein, so ist ihr sicherlich auch zuträglich, dass auf allzu üppige Judikaturanalysen verzichtet und stattdessen die wesentlichen Leitsterne am Rechtsprehungshimmel in den Blick genommen werden. Dabei unterschätzt die Untersuchung keineswegs die Bedeutung der Judikaturfülle, die dem Schadenersatzrecht bisweilen mehr als der Gesetzgeber die maßgeblichen Konturen verleiht. Stattdessen hat sie sich der anspruchsvollen Aufgabe verschrieben, den dahinter stehenden *sensus communis* herauszuschälen und ihn in verallgemeinerungsfähige Prinzipien zu kleiden, die dem Rechtsanwender Erklärung und Orientierung zugleich bieten. Die solcherart identifizierten Grundregeln (vgl etwa RN 6/62 ff: „Zehn Grundregeln der Haftung für reine Vermögensschäden“) wollen freilich nicht in einem starren Sinne missverstanden, sondern als Teil eines flexiblen Gesamtsystems in bester *Wilburgscher* Manier gehandhabt werden.

Die durchgängige Fundierung der Darstellungen mit Rechtsvergleichen insb zu Deutschland und der Schweiz wirkt sich beim Leser ebenso verständnisfördernd aus wie die zahlreichen Hinweise und Ausblicke auf den Entwurf der BMJ-Arbeitsgruppe für ein neues österr Schadenersatzrecht und die *Principles of European Tort Law (PETL)*, die gemeinsam den Anhang des Buches bilden. In Zusammenhang mit Letzteren fehlen auch Gegenüberstellungen zu den Vorschlägen der *Study Group on a European Civil Code* nicht.

Insgesamt kann *Koziols* Werk, das zu einer wertvollen Bereicherung des Angebots an österr Schadenersatzliteratur führt, gewiss nicht unterstellt werden, es verfolge eine allzu progressive Linie. Tatsächlich ist es bspw besonders um eine verstärkte Rückbesinnung auf den *Casum-sentit-dominus*-Grundsatz bemüht (s RN 1/2 ff). Auch gehört etwa die im Rahmen der Befürwortung einer allgemeinen Geringfügigkeitsschwelle für die Beeinträchtigung ideeller Interessen ua ins Treffen geführte Vermeidung der Förderung von „Wehleidigkeit“ (RN 6/28) mit Sicherheit nicht zu dem Argumentarium, das heute besonders *en vogue* wäre. Über die Richtigkeit der Begründung ist damit natürlich noch nichts gesagt. *Koziol* bleibt jedenfalls auch in diesem Fall der Idee eines beweglichen Systems treu und befürwortet eine *Erheblichkeitschwelle elastischen Zuschnitts*, deren Festsetzung etwa davon abhängt, wie schwer der jeweilige Zurechnungsgrund wiegt (aaO). Damit soll auch der Kritik jener der Boden entzogen sein, die eine solche Schwelle als mit einem beweglichen System unvereinbar achten (s *Christandl/Hinghofer-Szalkay*, JBl 2009, 284, 298).

Zusammenfassend liegt die Stärke der Darstellung weniger darin, einen bunten Strauß neuer Ideen und Ansichten zu präsentieren, als darin, vorhandene Thesen aus dem beeindruckend weiten Wirkungsfeld *Koziols* pointiert zusammenzufassen und in einem kohärenten System des österr Schadenersatzrechts zu integrieren. Von dieser herausragenden systematischen Kraft *Koziols* legt das Werk eindrucksvoll Zeugnis ab. Außer Frage steht, dass es im Verbund mit den anderen haftpflichtrechtlichen Untersuchungen seines Autors die Wirkmächtigkeit von dessen Schule auf Dauer gewährleisten wird.

Leander D. Loacker

Anspruchsverjährung anhand von Leistungskonditionen, Verwendungsansprüchen und Regressansprüchen.

Von Heinrich Lackner. Verlag Linde, Wien 2010. 208 Seiten, kart, € 45,-.



Erfreulicherweise ist das Verjährungsrecht des ABGB angesichts seiner systematischen Inkonsistenzen und zT fragwürdig gewordenen Wertungen zuletzt wieder in Diskussion geraten (vgl *Vollmaier*, ÖJZ 2009/81, 749). Dabei stellen sowohl dogmatisch als auch praktisch Leistungskonditionen, Verwendungs- und Regressansprüche vor besondere Herausforderungen: Die Grundregel, dass hier mangels

besonderer Bestimmungen die allgemeine 30-jährige Frist (§ 1478) anzuwenden wäre, wurde von Lehre und Rechtsprechung in verschiedensten Einzelkonstellationen zugunsten der dreijährigen Frist durchbrochen. Für den Rechtsanwender ist damit nun häufig unsicher, wann ein solcher Anspruch verjährt.

Eben hier knüpft die Untersuchung von *H. Lackner* an, mit der er die hinter den punktuellen Fristverkürzungen liegenden Strukturen herauszuarbeiten sucht und für eine differenzierte Betrachtungsweise je nach Anspruchstyp plädiert: Nach einer griffigen Einführung in die Grundwertungen des Verjährungsrechts widmet er sich zunächst der Verjährung von Leistungskonditionen, die er beispielhaft anhand des – auch von ihm – ausführlich diskutierten „Zinsenstreits“ und strukturverwandter Fälle (zB 7 Ob 269/08x: zu Unrecht eingehobenes Netznutzungsentgelt) sowie von Kondiktionsansprüchen aus „Geschäften des täglichen Lebens“ (zB 1 Ob 32/08z: irrtümliche Mehrlieferung im Geschäftsbetrieb) erörtert. Im Rahmen der sodann diskutierten Verwendungsansprüche und Ersatzansprüche aus GoA entwickelt er als Rechtsregel, dass der Regressanspruch aus Gründen des Schuldnerschutzes in allen Fällen der gesetzlichen Rückgriffnahme keiner längeren Verjährungszeit als der Anspruch des ursprünglichen Gläubigers unterliegt. Kritisch würdigt er daher die jüngste Entwicklung der Rechtsprechung zum Unterhaltsregress des Scheinvaters, die diesem nun die Rückforderung des gesamten geleisteten Unterhalts vom wahren Vater, einklagbar binnen drei Jahren ab Beseitigung der Statusentscheidung, zugesteht (vgl 3 Ob 134/08i). Ähnlich plädiert er bei seiner dritten Problemstellung, der Verjährung von Regressansprüchen bei Solidarschuld und Legalzession, für eine einheitliche verjährungsrechtliche Beurteilung des Solidarschuldnerregresses, während die Judikatur dafür auf die Beschaffenheit des Innenverhältnisses abstellt.

Die Beispiele zeigen, dass *H. Lackner* mit seiner Analyse der umfassend dargestellten Rechtsprechung und Literatur den Leser auf den allerneuesten Stand der Verjährungsdiskussion zu Rückforderungsansprüchen bringt, hinter den Einzelfallentscheidungen stehende Zusammenhänge sichtbar macht und eben deshalb auch Argumentationslinien für künftig notwendige Entwicklungen aufzuzeigen vermag. Ein umfangreiches Verzeichnis der Rechtsprechung (rund 280 Judikate) und Literatur vervollständigt die Abhandlung. Dass sie überdies ausgezeichnet lesbar ist, verdient angesichts der Dichte und Komplexität des Themas besondere Betonung. Da versetzt es ins Staunen, dass ihr die 2009 an der Karl Franzens Universität Graz eingereichte Diplomarbeit des Autors zugrunde liegt. Man darf auf seine Dissertation gespannt sein!

Wilma Dehn